



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Aktionsplan Holz APH

Aktionsplan Holz 2021–2026

MERKBLATT FÜR GESUCHSTELLENDEN

Inhalt

1	Zweck dieses Dokumentes	3
2	Die Ressourcenpolitik Holz (RPH)	3
3	Der Aktionsplan Holz (APH).....	3
4	Gesetzliche Grundlagen und Einbettung	3
5	Welche Projekte werden unterstützt?	4
5.1	Schwerpunkte und Querschnittsthemen	4
5.1.1	Schwerpunkt 1: Wertschöpfung Schweizer Holz.....	5
5.1.2	Schwerpunkt 2: Klimagerechte Bauten	6
5.2	Anforderungen an Projekte	7
5.2.1	Eignungskriterien	7
5.2.2	Ausschlusskriterien.....	7
6	Wie werden die Projekte unterstützt?	7
6.1	Projektgesuche	8
6.2	Projektaufträge.....	8
7	Berichterstattung	9
8	Kontaktadressen	9
9	Weitere Fördermöglichkeiten	9
10	Anhang	10
	Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Einbettung.....	10
	Anhang 2: Erläuterung Projektgesuche	11
	Anhang 3: Erläuterung Projektaufträge.....	12
	Anhang 4: Stundenansätze bei Projektgesuchen	13
	Anhang 5: Ablauf Beitragsgesuche	14
	Anhang 6: Berichterstattung	15
	Anhang 7: Weitere Fördermöglichkeiten.....	19

1 Zweck dieses Dokumentes

Dieses Dokument erläutert die Bedingungen für die Projekteingabe und die Projektunterstützung beim Aktionsplan Holz 2021–2026 des BAFU. Die Vorlagen befinden sich auf der Website des Aktionsplans Holz: www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz.

Im Anhang 6 «Berichterstattung» finden Sie vertiefte Informationen und Hintergrundwissen zur Kommunikation des Aktionsplans Holz.

2 Die Ressourcenpolitik Holz (RPH)

Die Ressourcenpolitik Holz hat zum Ziel, dass Holz aus Schweizer Wäldern nachhaltig und ressourceneffizient bereitgestellt, verarbeitet und verwertet wird. Sie leistet damit einen grossen Beitrag an verschiedene Sektoralpolitiken des Bundes, namentlich an die Waldpolitik. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Federführung für diese Politik inne. Sie ist mit den Partnern abgestimmt.

Vision

In Zukunft prägt Holz die Bau- und Wohnkultur und beeinflusst die Lebensqualität positiv. Dies wird getragen von einer Branche, welche sich für den Aufbau einer auf erneuerbaren Ressourcen basierenden Gesellschaft engagiert. Sie arbeitet umwelt- und sozialverträglich, ist regional verankert und national wie international wettbewerbsfähig. Das Holz aus Schweizer Wäldern wird ganzheitlich und mehrfach genutzt.

Hauptziel

Die Ressourcenpolitik Holz leistet einen grossen Beitrag an die Ziele der Wald-, Umwelt-, Klima- und Energiepolitik und fördert die nachhaltige Entwicklung der Schweiz.

Dank kooperativem, nachhaltigem und marktorientiertem Handeln erschliesst die Branche die Wertschöpfung aus dem Schweizer Wald und Holz optimal.

RPH-Ziele

1. Die Verwendung von Schweizer Holz und Schweizer Holzprodukten nimmt zu.
2. Holz und Holzprodukte aus der Schweiz werden auf allen Stufen nachhaltig und nachfragegerecht bereitgestellt, verarbeitet und verwertet.
3. Innovationskraft sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Wald-, Holz- und Holzenergiewirtschaft.

Weitere Informationen zur Ressourcenpolitik Holz: www.bafu.admin.ch/ressourcenpolitik-holz

3 Der Aktionsplan Holz (APH)

Zur zielgerichteten Umsetzung der Ressourcenpolitik Holz dient der Aktionsplan Holz. Dieser definiert, wie die Ziele der Ressourcenpolitik Holz erreicht werden können. Zur Umsetzung des Aktionsplans Holz ist die Mitwirkung von Partnern erforderlich. Es handelt sich um eine gemeinsame Aufgabe des Bundes und seiner Partner.

Das Verfahren und die Kriterien für die gemeinsame Umsetzung des Aktionsplans Holz und den damit verbundenen Projekten werden im Folgenden dargestellt.

4 Gesetzliche Grundlagen und Einbettung

Rechtliche Grundlage für den gesetzlichen Rahmen der Ressourcenpolitik Holz bildet die Waldgesetzgebung mit Art. 34a WaG und Art. 37b WaV (SR 921 und 921.01). Die Ressourcenpolitik Holz ist eine eigenständige, nutzungsorientierte Politik des Bundes. Details zu den gesetzlichen Grundlagen und zur Einbettung sind im Anhang 1 aufgeführt.

5 Welche Projekte werden unterstützt?

5.1 SCHWERPUNKTE UND QUERSCHNITTSTHEMEN

Der Aktionsplan Holz 2021–2026 fokussiert auf zwei Schwerpunkte und zwei Querschnittsthemen (vgl. Illustration). Zu den Schwerpunkten und zum Querschnittsthema «Kommunikation» können Projekte eingereicht werden. Das Querschnittsthema «Innovation» gilt als Leitgedanke für das gesamte Programm und entspricht einem Anforderungskriterium für alle Projekte. Projektarten sind beispielsweise marktnahe Projekte, Projekte der angewandten Forschung und Entwicklung oder Kommunikationsprojekte, die einem Schwerpunkt zugeordnet werden können. Leisten die Projekte einen Beitrag zu den definierten Schwerpunktzielen des Aktionsplans Holz (APH) und den Zielen der Ressourcenpolitik Holz (RPH), können sie grundsätzlich finanziell unterstützt werden.

Schwerpunkte des Aktionsplans Holz

1. Wertschöpfung Schweizer Holz

2. Klimagerechte Bauten

Querschnittsthemen des Aktionsplans Holz

Bezogen auf das gesamte Programm, die beiden Schwerpunkte und deren Projekte:

Kommunikation

Innovation

In der folgenden Abbildung sind die wichtigsten Inhalte der Schwerpunkte und Querschnittsthemen dargestellt.

Schwerpunkte und Querschnittsthemen:



5.1.1 Schwerpunkt 1: Wertschöpfung Schweizer Holz

Der APH verfolgt mit dem Schwerpunkt 1 «Wertschöpfung Schweizer Holz» folgende Schwerpunktziele.

Schwerpunktziel 1.1

Wertschöpfungsnetzwerke Schweizer Wald und Holz stärken und entwickeln

Im Bereich **Innovation** sollen neue Businessmodelle und Produkte aus Schweizer Holz entwickelt werden. Es sollen neue Wege aufgezeigt werden, wie Lücken in der Verarbeitungskette (vertikal) des Holzes zu schliessen sind oder neue Kooperationsmodelle (auch horizontal zur klassischen Verarbeitungskette) aufgebaut werden können und wie die inländische Wertschöpfung erhöht werden kann. Die **Kommunikation** soll im Netzwerk der Unternehmen, Verbände, Verwaltungsstellen sowie Forschungs- und Bildungsinstitutionen die «Wir-Kultur» fördern. Mittels Partnerschaften und Kooperationen sollen neue Marktakteure und Multiplikatoren in noch wenig erschlossenen Sektoren gewonnen werden.

Schwerpunktziel 1.2

Absatzmärkte für Holz aus dem Schweizer Wald stärken und entwickeln

Im Bereich **Innovation** soll Schweizer Holz in den bestehenden Absatzmärkten gestärkt und neu als ein Aspekt der biobasierten Transformation unserer Wirtschaft gefördert werden. Möglichkeiten für das vom BAFU unterstützte Wirtschaften in Kreisläufen, sollen auch beim Einsatz von Holz aufgezeigt und umgesetzt werden. Dazu sind Produkt- und Prozessinnovationen notwendig.

In der **Kommunikation** sollen Partnerschaften in- und ausserhalb der bestehenden Netzwerke etabliert und Aus- und Weiterbildungen sowie Sensibilisierungsmassnahmen angeboten werden, sowohl bei den Endverbrauchenden von einheimischem Holz als auch innerhalb der Netzwerke im Sinne einer schweizweit stimmigen Kommunikation.

Zielgruppen

Wichtige Informationen zu den verschiedenen Zielgruppen und Multiplikatoren finden Sie im separaten Dokument «Kommunikationskonzept des Aktionsplans Holz».

- Akteure der Schweizer Wald-, Holz, Holzenergiewirtschaft
- private/öffentliche Waldbesitzende
- öffentliche, institutionelle, private Bauherrschaften
- Konsumentinnen und Konsumenten von Schweizer Holzprodukten
- Neue Akteure aus dem Bereich der Bioökonomie: Chemie und Pharmaindustrie, Textil- und Nahrungsmittelindustrie
- Entscheidungsträger der öffentlichen Hand
- Architektinnen
- Planende
- Vertretende von anderen Sektoralpolitiken

Geförderte Leistungen

- Angewandte Forschung und Entwicklung
- Grundlagen
- Praxisprojekte
- Leuchtturmprojekte, Pilotanlagen
- Zielgruppengerechte Kommunikation, Wissenstransfer, Aufbereitung und Publikationen relevanter Daten und Informationen
- Fokussierung: Schadholz, Laubholz, Holzsortimente, Kaskade/Wiederverwendung, Industrie 4.0, «Wir-Kultur» stärken

5.1.2 Schwerpunkt 2: Klimagerechte Bauten

Der APH verfolgt mit dem Schwerpunkt 2 «Klimagerechte Bauten» folgende Schwerpunktziele.

Schwerpunktziel 2.1

Einsatz Schweizer Holz beim Bauen, Sanieren und Heizen erhöhen

Im Bereich **Innovation** soll in der Bau- und Energiewirtschaft vermehrt Schweizer Holz eingesetzt werden. Das BAFU engagiert sich dafür, weil Schweizer Holz einen grossen Beitrag für klimagerechte Bauten leisten kann (CO₂-Speicherung, natürlich nachwachsender Rohstoff, wenig graue Energie, Substitution von energieintensiven Baumaterialien, kurze Transportwege und -distanzen).

In der **Kommunikation** soll durch breite Überzeugungsarbeit mithilfe von Dienstleistungsangeboten und ökologischen, ökonomischen und sozialen Argumenten das Wissen und die Handlungsfähigkeit in erster Linie bei den Bauherrschaften erhöht werden. Argumente alleine führen aber nicht zum Holzentscheid, Emotionen verhelfen auch bei Industrieprodukten zum Kaufentscheid. Diese Überzeugung soll sichtbar werden, indem die öffentliche Hand (u.a. Bund, Kantone, Gemeinden und halbstaatliche Unternehmen) den gesetzlichen Auftrag wahrnimmt und die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz bei den eigenen Bauten fördert. Innerhalb der Baubranche sollen die unterschiedlichen Akteure besser und früher zusammenwirken und mithilfe geeigneter Werkzeuge die Ziele gemeinsam und nachhaltig erreichen (Industrie 4.0, Building BIM, kooperative Planungsmodelle).

Schwerpunktziel 2.2:

Ökologische Vorteile von Holz und Holzprodukten sichtbar machen

Im Bereich **Innovation** soll der gesamte Lebenszyklus einer Immobilie (Planung, Bau, Betrieb, Renovation, Rückbau) oder eines Produkts von der Wiege zur Wiege (engl. cradle to cradle) betrachtet werden. Insbesondere sollen die Rückbaubarkeit und Wiederverwendung von Bauteilen, die Nachhaltigkeit (Verbesserung von Stoff- und Energieflüssen) sowie die Ökobilanzierung (Lebenszyklusanalyse, life cycle assessment) und deren Vergleichbarkeit verbessert werden.

In der **Kommunikation** sollen die sich durch den Klimawandel verändernden Rahmenbedingungen (u.a. Erderwärmung, mehr Hitzetage, sommerlicher Wärmeschutz) aufgezeigt und die Resultate der unterschiedlichen Analysen zielgruppengerecht vermittelt werden.

Zielgruppen

Wichtige Informationen zu den verschiedenen Zielgruppen und Multiplikatoren finden Sie im separaten Dokument «Kommunikationskonzept des Aktionsplans Holz»:

- Öffentliche Bauherrschaften auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinden, Vergabebehörden
- Institutionelle und private Bauherrschaften
- Andere Sektorpolitiken und Förderinstrumente
- Akteure der Schweizer Wald-, Holz- und Holzenergiewirtschaft
- Gesellschaft
- Architekten
- Planende
- Bau- und Immobilienwirtschaft

Geförderte Leistung

- Angewandte Forschung und Entwicklung
- Praxisprojekte
- Leuchtturmprojekte, Pilotanlagen
- Kommunikation, Wissenstransfer, Abstimmung und Koordination
- Aufbereitung und Veröffentlichung relevanter Daten
- Fokussierung: CO₂-Speicherung, Rückbaubarkeit (Lösungen zum Ersatz von untrennbaren Produktverbindungen), Hitze/Wärmeschutz, kooperative Planung

5.2 ANFORDERUNGEN AN PROJEKTE

5.2.1 Eignungskriterien

Projekte des Aktionsplans Holz 2021–2026 müssen spätestens auf Ende 2026 abgeschlossen sein. Die Projektplanung ist inhaltlich und finanziell darauf auszurichten.

Projekte, die im Rahmen des Aktionsplans Holz unterstützt werden, müssen:

- mit einem vollständig, ausgefüllten Gesuchsformular eingereicht werden.
- thematisch mindestens einem der oben genannten Schwerpunkte entsprechen.
- den notwendigen Wissenstransfer in die Praxis bzw. zu den entsprechenden Zielgruppen aufzeigen.
- von Wirtschaftspartnern finanziell oder in Ausnahmefällen zumindest ideell mitgetragen werden.
- sofern sie einen Forschungs- und Entwicklungsanteil aufweisen, im Konzept die Praxisrelevanz der Projektergebnisse (Bedarf, Umsetzbarkeit) aufzeigen.
- einen Beitrag zur positiven Entwicklung der Wertschöpfungsnetzwerke Wald und Holz leisten.
- ein gutes Verhältnis zwischen den Projektkosten und dem Beitrag zur Zielerreichung der Ressourcenpolitik Holz aufweisen.
- die Finanzierung transparent und nachvollziehbar ausweisen, d.h. auch alle Finanzierungsquellen offenlegen.
- zu mind. 50% selbst finanziert sein. Der Finanzierungsanteil BAFU beträgt max. 50% der gesamten anrechenbaren Projektkosten.

Projekte, die im Zusammenhang mit europäischen Programmen (z.B. Cofund Projekte, ForestValue, ERA-NET, etc.) stehen und an denen die Schweiz teilnimmt, können ebenfalls vom APH gefördert werden. Diese Projektideen müssen thematisch im Fokus des APH stehen und vor der Gesuchseingabe der Programmleitung für eine Vorprüfung vorgelegt werden.

5.2.2 Ausschlusskriterien

Im Rahmen des Aktionsplans Holz werden die folgenden Projekte oder Arbeiten grundsätzlich nicht unterstützt:

- Kommunikations- und Werbemassnahmen für Firmenprodukte sowie für einzelne Unternehmen, Institutionen und Verbände
- Projekte, die in den ordentlichen Aufgabenbereich von Branchenverbänden und ähnlich ausgerichteten Institutionen fallen (d.h. Nutzniesser sind ausschliesslich Verbandsmitglieder)
- allgemeine Unterstützungsbeiträge an bestehende oder neu zu gründende Institutionen und Betriebe ohne Bezug zu einem konkreten Umsetzungsprojekt
- Dienstleistungen, die regelmässig erfolgen (Dauerfinanzierung)
- Patent- und Lizenzarbeiten
- Technische Verkaufsdienste
- Leistungen, die vor Projektbeginn erbracht wurden

6 Wie werden die Projekte unterstützt?

Zur Umsetzung des Aktionsplans Holz hat das BAFU für die Jahre 2021–2026 insgesamt CHF 24 Mio. in der Finanzplanung vorgesehen. Vorbehalten bleiben Budgetkürzungen durch den Bundesrat, das Parlament oder das BAFU. Die jährlichen Tranchen sind in der Höhe von CHF 4 Mio. geplant.

Da der Aktionsplan Holz aus Bundesmitteln finanziert wird, muss die jeweilige Projektunterstützung den entsprechenden Regelungen genügen. Gegenüber Entscheiden im Rahmen des Aktionsplans Holz gelten die vom Bund geregelten Anfechtungsmöglichkeiten.

Die Umsetzung der Projekte erfolgt grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Verfahren:

1. Projektgesuche (Finanzhilfen, Finanzhilfeverfügungen und -verträge)
2. Projektaufträge (öffentliches Beschaffungswesen, Vertrag)

6.1 PROJEKTGESUCHE

Projektinitianten ausserhalb der Bundesverwaltung definieren ein Projekt. Das Projekt kann vom BAFU unterstützt werden, wenn es einen Beitrag zu einem oder beiden Schwerpunkten des Aktionsplans Holz leistet und wenn es ohne Finanzhilfe des Bundes nicht hinreichend realisiert werden kann.

Projektgesuche werden zweimal im Jahr bearbeitet, die Eingabefristen sind:

31. März und **30. Juni**.

Für die Unterstützung von Gesuchen gelten folgende Regeln und Grundsätze:

Eingaben

- Falls gewünscht, können die Gesuchstellenden unverbindlich eine Projektidee oder Projektskizze zur Vorprüfung einreichen. Diese beinhaltet in Kurzform die wichtigsten Eckpunkte des Projektes wie Ziele, Inhalt, Finanzierung und Wissensvermittlung.
- Im Rahmen von Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch auf Projektfördermittel.
- Das Gesuch muss elektronisch ausgefüllt und dem BAFU digital zugestellt werden. Hierfür sind die Gesuchsvorlagen des Aktionsplans Holz zu verwenden. Diese sind auf der Internetseite www.bafu.admin.ch/projektgesuche_aktionsplan-holz als Download verfügbar. Den Gesuchstellenden ist es freigestellt, zusätzliche Projektunterlagen beizulegen.
- Gesuche mit Kantonsbeteiligung sind vom Kanton einzureichen (Art. 51 WaV).
- Der Personalaufwand muss detailliert pro Arbeitspaket und Funktion der Mitarbeitenden aufgezeigt werden. Die maximalen anerkannten Stundenansätze und weitere Informationen zur Finanzierung sind im Anhang 4 ersichtlich.
- Bereits erbrachte Projektleistungen (Vorleistungen) können bei der Festlegung der Projektkosten nicht angerechnet werden.

Projektbeurteilung

- Das Gesuch wird nach Eingang vom BAFU geprüft und bei Bedarf vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin überarbeitet. Danach erfolgt die Beurteilung durch ein externes Expertengremium und durch die Programmleitung. Der Arbeitsablauf für die Projektbeurteilung ist im Anhang 5 abgebildet.
- Die Entscheide werden vom BAFU getroffen. Die Anfechtungsmöglichkeiten orientieren sich an den entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.
- Das BAFU kann Auflagen und Bedingungen zur Projektsteuerung und Begleitung machen.

Projekttablauf

- Die Programmleitung des Aktionsplans Holz kann jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen verlangen.
- Wesentliche Änderungen im Projekt (z.B. Zielsetzung, Projekttablauf, Arbeitsteilung, Mitwirkende, Kosten, Finanzen) müssen in Absprache mit der Programmleitung des Aktionsplans Holz rechtzeitig erfolgen und schriftlich festgehalten werden.
- Weitere Details zu den Projektgesuchen sind in Anhang 2 erläutert.

6.2 PROJEKTAUFTRÄGE

Bei Projektaufträgen übernimmt das BAFU die Federführung und die Initiative für die Gestaltung der konkreten Projekte. Gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens wird eine klar definierte Dienstleistung in Auftrag gegeben. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für Dienstleistungsaufträge in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Details sind in Anhang 3 dargestellt.

7 Berichterstattung

Bei allen vom BAFU unterstützten Projekten wird von den Projektnehmenden eine schriftliche Berichterstattung inklusive einer Kostenzusammenstellung verlangt. Art und Häufigkeit werden in der jeweiligen Verfügung oder dem Vertrag geregelt. Grundsätzlich gilt das Prinzip «Geld gegen Leistung». Kontrolle und Beurteilung erfolgen durch die Programmleitung des Aktionsplans Holz mit protokollierten Beschlüssen. Details zur Berichterstattung sind im Anhang 6 aufgeführt.

Publikationen, Veranstaltungen sowie Projektinformationen nach aussen haben in Abstimmung mit der Programmleitung des Aktionsplans Holz zu erfolgen. Die Kennzeichnung der Publikationen und Projektkommunikation erfolgt gemäss den Angaben im Anhang 6. Im Weiteren ist der Programmleitung Mitsprache und Einsicht (obligatorisch) in alle Publikationen von Projektergebnissen zu gewähren.

Die Projektergebnisse werden auf dem Informationssystem für Forschungs- und Innovationsprojekte des Bundes (www.aramis.admin.ch) veröffentlicht.

8 Kontaktadressen

Alle Gesuchsunterlagen und Offerten sind digital an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
aktionsplan-holz@bafu.admin.ch

Weitere Informationen und die erforderlichen Vorlagen für Gesuchstellende finden Sie zum Download auf www.bafu.admin.ch/aktionsplan-holz.

Schwerpunkt

Wertschöpfung Schweizer Holz

Ulrike Pauli-Krafft

+41 58 46 44 045

ulrike.pauli@bafu.admin.ch

Schwerpunkt

Klimagerechte Bauten

Christian Aebischer

+41 58 48 50 058

christian.aebischer@bafu.admin.ch

Querschnittsthema

Kommunikation

Claire-Lise Suter Thalmann

+41 58 46 47 858

claire-lise.suter@bafu.admin.ch

9 Weitere Fördermöglichkeiten

Projekte zu Wald- und Holzthemen können auch anderweitig unterstützt werden. Einige Fördermöglichkeiten des Bundes werden im Anhang 7 dargestellt.

10 Anhang

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen und Einbettung

Das seit dem 1. Januar 2017 geltende revidierte Waldgesetz (SR 921) bildet den neuen gesetzlichen Rahmen für die Ressourcenpolitik Holz. Diese und ihre Umsetzung sind insbesondere abgestützt auf den Art. 34a zu Absatz und Verwertung von Holz: «Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels der Unterstützung von innovativen Projekten.» Daneben sind folgende Artikel des Waldgesetzes relevant: Art 1, Bst. c zum Erhalt der Waldfunktionen, Art. 20 zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen, Art. 31 zu Forschung und Entwicklung, Art. 33 zu Erhebungen, Art. 34b zu Bauten und Anlagen des Bundes mit nachhaltig produziertem Holz sowie Art. 35 zu den Grundsätzen für Förderungsbeiträge.

Anhang 2: Erläuterung Projektgesuche

Für Projektgesuche können Finanzhilfen gewährt werden. «Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten.» (Art. 3 Subventionsgesetz). Eine Finanzhilfe wird durch eine Verfügung oder einen Finanzhilfevertrag begründet. Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen hinsichtlich der in der Ressourcenpolitik und im Aktionsplan Holz formulierten Ziele. Sie beträgt im Grundsatz max. 50% der anrechenbaren Projektkosten. Im Anhang 4 sind die anzuwendenden maximalen Stundenansätze bei Projektgesuchen aufgeführt.

Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 1 Abs.1 Bst. c und d, sowie Art. 31 Abs. 1 Bst. d, Art. 34a und Art. 35 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; WaG; SR 921.0)
- Art. 37b sowie Art. 51 bis 54 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- Art. 11 ff. des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Art. 1 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

Anhang 3: Erläuterung Projektaufträge

Das BAFU gibt eine klar definierte Dienstleistung in Auftrag. Durch die Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste (gegen Vergütung) sorgfältig und vertragsgemäss zu besorgen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11)
- Subsidiär: Obligationenrecht Art. 394ff (OR; SR 220).

Verfahren (geregelt im Bundesgesetz, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen):

Je nach Betragshöhe des Projektes kommen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung, nämlich:

– Freihändiges Verfahren (Art. 21 BöB)

Die Auftraggeberin vergibt einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung einem Anbieter (siehe auch Art. 8 Abs. 5 BöB; Anhang 5 Ziff. 1 Bst. a zusammen mit Anhang 4 Ziff. 2).

Schwellenwert: unter CHF 150'000.– (Lieferungen und Dienstleistungen; exkl. MWST)

– Einladungsverfahren (Art. 20 BöB)

Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter sie ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe einladen will. Es werden, wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt (Art. 20 Abs. 2 BöB). Die Auftraggeberin lädt mindestens eine Anbieterin ein, die einem anderen Sprachraum der Schweiz angehört, falls dies möglich und zumutbar ist (Art. 5 VöB).

Schwellenwert: unter CHF 230'000.– (exkl. MWST).

Es besteht eine Dokumentationspflicht für die Evaluation (Art. 40 Abs. 1 BöB).

Nicht berücksichtigte Angebote werden per formeller E-Mail mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Anbieter eine anfechtbare Verfügung beantragen können (Art. 51 und 52 Abs. 2 BöB).

– Offenes oder selektives Verfahren nach GPA, GATT / WTO («WTO-Ausschreibung»)

Offenes Verfahren (Art. 18 BöB): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter und Anbieterinnen können ein Angebot einreichen.

Selektives Verfahren (Art. 19 BöB): Die Auftraggeberin schreibt den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter, die technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, können einen Antrag auf Teilnahme einreichen (Präqualifikation). Die Auftraggeberin bezeichnet aufgrund der Eignung die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen.

Vorgehen, Inhalt der Ausschreibungsunterlagen und Fristen einer Ausschreibung sind im Gesetz im Detail geregelt.

Schwellenwert: ab CHF 230'000.– (exkl. MWST).

Ausnahmen sind nur gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen möglich (Art. 10 BöB).

Weitere, wichtige Prämissen

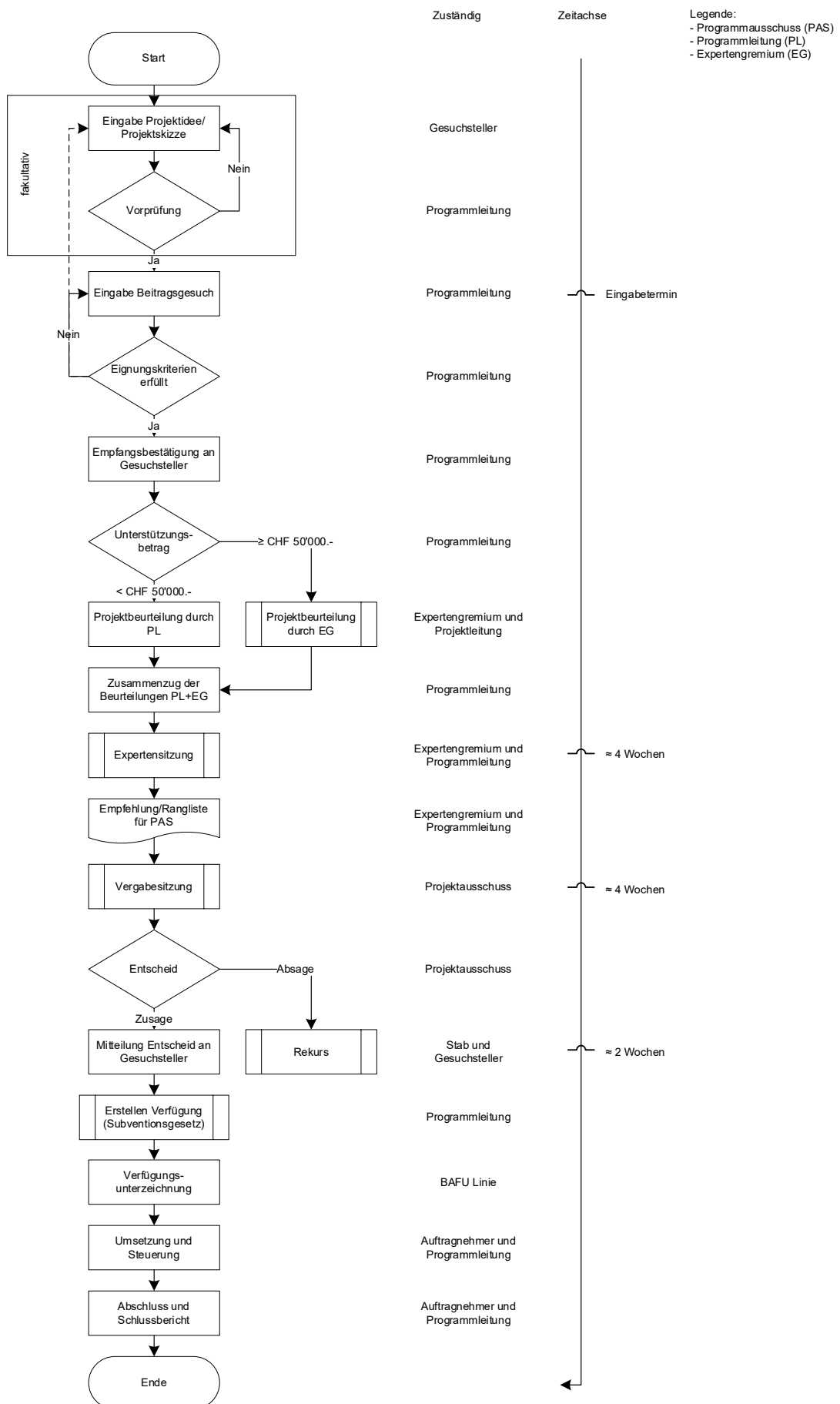
- Art. 11 BöB: die Auftraggeberin führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption und achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.
- Art. 15 Abs. 2 BöB (Splittingverbot): Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieses Gesetzes zu umgehen.
- Art. 15 Abs. 3 BöB (Bestimmung des Auftragswertes abhängig der Leistungen): Für die Schätzung des Auftragswertes ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen.
- Art. 15 Abs. 3 und 4 BöB (Bestimmung des Auftragswertes abhängig der Laufzeit):
 - Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen.
 - Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48 (4 Jahre).
- Im Zweifelsfall ist die Berechnungsmethode für eine unbestimmte Laufzeit zu verwenden.

Anhang 4: Stundenansätze bei Projektgesuchen

- Die Stundenansätze gelten für alle Gesuchstellenden.
- In der Tabelle sind die maximalen Stundenansätze angegeben. Je nach Situation sind tiefere Ansätze zu verrechnen.
- Die Sozialabgaben des Arbeitgebers und projektbedingte Gemeinkosten (Overhead, 15%) sind eingerechnet. Es werden keine weiteren Zuschläge finanziert.
- Für die Wahl des Ansatzes ist die Funktion in einem Projekt massgebend. Eine Person kann mehrere Funktionen wahrnehmen und wird in diesem Fall mehrfach im Tabellenblatt "Projektteam" aufgeführt.
- Pro Projekt kann nur eine Projektleiter/in und eine stellvertretende Projektleiter/in eingesetzt werden. Für die Projektleitung kann lediglich der Aufwand für die effektiven Projektleitungsaufgaben (max. 20% der Arbeitszeit), zum Ansatz als Projektleiter verrechnet werden. Die restliche Projektarbeitszeit ist entsprechend der jeweiligen Funktion anzugeben.
- Die Projektnehmer dürfen nur die effektiven, nachweisbaren Stundenansätze der am Projekt beteiligten Personen abrechnen, auch wenn diese tiefer liegen als die in der Tabelle angegebenen maximalen Stundensätze.
- Der Beitrag des Bundes entspricht den effektiven Tarifen bis zum jeweiligen Maximalbetrag pro Kategorie (vgl. Tabelle). Dieser Maximalbetrag pro Kategorie gilt auch für die erbrachten und ausgewiesenen Eigenleistungen der Projektnehmenden.
- Gemäss Art. 18 des Mehrwertsteuergesetzes unterliegen Finanzhilfen nicht der Mehrwertsteuer. Deshalb ist grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer abzurechnen. Bei diversen Zusammenarbeitsformen ist die Umsetzung dieser Regel jedoch nicht immer möglich. Deshalb wird im Beitragsgesuch (Excel) auch die Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Funktion	Aufgabe	CHF/Std exkl. MWSt.	CHF/Std inkl. MWSt.
Projektleiter/in	Zuständig für die operative Planung und Steuerung und für das Erreichen von Inhalt-, Termin und Kosten im Projekt.	128.00	137.86
Stv. Projektleiter/in	Vertretung und Unterstützung der Projektleitung	128.00	137.86
Senior Fachspezialist/in	Projektbearbeitung und Koordination (Mitarbeitende, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen)	128.00	137.86
Fachspezialist/in	Projektbearbeitung	94.00	101.24
Mitarbeiter/in	Projektmitarbeit und Administration	85.00	91.55
Doktorand/in	Doktorand/in, Hilfskraft	55.00	59.24
Praktikant/in	Projektunterstützung	28.00	30.16

Anhang 5: Ablauf Beitragsgesuche



Anhang 6: Berichterstattung

1. Einführung

Dieses Merkblatt wird den Verfügungen und Verträgen separat beigelegt und entspricht dem Anhang 6 des Merkblatts für Gesuchstellende.

Das Merkblatt legt die allgemeinen Bedingungen des Aktionsplans Holz des BAFU bezüglich der Berichterstattung fest, insbesondere wie Materialien und Publikationen zu kennzeichnen sowie welche Projektunterlagen für die Kommunikation zur Verfügung zu stellen sind. Es wird den Projektnehmenden empfohlen, die Berichterstattung mit der Kontaktperson der Programmleitung abzusprechen.

Der Zeitpunkt und die Art der Berichterstattung inklusive Abrechnung der Finanzen ist in der Verfügung oder dem Vertrag individuell geregelt. Diese Regelung ist massgebend.

Die Berichte und die Schlussabrechnung sind auf das Gesuch abzustimmen. Somit reicht ein genereller Jahresbericht (Geschäftsbericht) nicht aus, darf aber als Information beigelegt werden. Grössere Differenzen gegenüber der Planung und den Gesuchsunterlagen sind zu begründen.

Die Rechnungen müssen in der Regel elektronisch an die Adresse gemäss Verfügung oder Vertrag eingereicht werden. Damit die Rechnungen ausbezahlt werden, bedarf es vorgängig einer Genehmigung des administrativen und fachlichen Schlussberichts, respektive des allfälligen Zwischenberichtes, durch die Programmleitung Aktionsplan Holz.

Die Berichterstattung enthält den Projektstart, allenfalls Zwischenberichte sowie zwingend einen administrativen Schlussbericht und optional einen fachlichen Schlussbericht respektive Forschungsbericht. Die verschiedenen Berichte werden im Folgenden erläutert.

2. Zwischenbericht

Ein Zwischenbericht gibt sowohl den fachlichen als auch den administrativen Stand des Projekts wieder. Allfällige Projektanpassungen sind darin festzuhalten. Kleinere Projekte benötigen keine Zwischenberichte. Zur Orientierung für die Inhalte des Zwischenberichts dient die Tabelle für den administrativen Schlussbericht (vgl. Tab. 1).

3. Administrativer Schlussbericht und Finanzen

Für alle unterstützten Projekte muss gemäss Verfügung oder Vertrag ein administrativer Schlussbericht, mit Finanzen (3 bis 4 A4-Seiten) zuhanden der Programmleitung des Aktionsplanes Holz gemäss nachfolgender Tabelle verfasst werden.

Der administrative Schlussbericht ist der Programmleitung Aktionsplan Holz digital (Word) fristgerecht gemäss Verfügung oder Vertrag zuzustellen.

Arbeiten können ab Projektstart in Rechnung gestellt werden. Als Projektstart gilt das Datum unter Ziffer 1.2 in der Verfügung oder im Vertrag.

Tabelle Leitfaden zum administrativen Schlussbericht mit Finanzen

- Die Ziffern 0 – 7 sind in einem Word-Dokument darzustellen.
- Die Ziffer 8 Finanzen (Gegenüberstellung des effektiven Aufwands und des Budgets gemäss Gesuch) erfolgt in einem separaten Excel-Dokument.

Nr.	Kapitel	Umfang	Inhalt
0	Titelblatt	1 A4-Seite	<ul style="list-style-type: none"> – Projekttitel, Verfügungs- oder Vertragsnummer, Vertragsdauer, Berichtsdatum, Berichtsauforen/-innen, Projektleitung. – Die Gestaltung der eigenen Angaben wie Logo, Adresse, Organisation/Firma/Institut/Hochschule usw. Projekttitel, Kontaktpersonen obliegt den Projektnehmenden.
1	Kurzbeschreibung (Abstract)	Max. 800 Zeichen inkl. Leerzeichen	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzbeschreibung zur Veröffentlichung der Resultate und weiteren Verwendung in der Projektkommunikation durch den Aktionsplan Holz (Newsletter etc.).
2	Einleitung	½ A4-Seite	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgangslage, Ziele und Inhalt des Projektes – Durch den Aktionsplan Holz unterstützte Leistungen.
3	Beitrag zu den Zielen der Ressourcenpolitik Holz	½ A4-Seite	<ul style="list-style-type: none"> – Konkreter Beitrag zu den in der Ressourcenpolitik Holz formulierten Zielen (vgl. Kap. 2 im Merkblatt für Gesuchstellende).
4	Projektergebnisse	1–2 A4-Seiten	<ul style="list-style-type: none"> – Wichtigste Produkte, Projektergebnisse und Folgerungen.
5	Wirkung auf Zielgruppen	1–2 A4-Seiten	<ul style="list-style-type: none"> – Gewählte Zielgruppen, getätigte Kommunikationsaktivitäten nach Zielgruppen und Wirkungen. – Falls noch keine Kommunikation/Wissenstransfer erfolgt ist: Wie werden die Ergebnisse der Praxis/Branche zur Verfügung gestellt?
6	Evaluation und Erfahrungen	1 A4-Seite	<ul style="list-style-type: none"> – Wichtigste Erkenntnisse aus der Projektevaluation, resp. Erfahrungen aus dem Projekt/Projektteam. – Optimierungsmöglichkeiten.
7	Ideen für Folgeprojekte	½ A4-Seite	<ul style="list-style-type: none"> – Allenfalls Ideen für Folgeprojekte aufzuführen, aufbauend auf den vorhandenen Resultaten und Erfahrungen.
8	Finanzen		<ul style="list-style-type: none"> – Überblick der Kosten in Bezug auf die Gesamtkosten und Erträge durch das BAFU – Bei Bedarf können vom BAFU weitere Einzelbelege verlangt werden. – Gegenüberstellung des budgetierten (vgl. Gesuchseingabe oder Offerte) und des effektiven Aufwands nach Arbeitspaket, Tätigkeit, Anzahl Stunden, Projektbearbeiter/in und Stundenansatz inklusive Ausweisung der Eigenleistungen und nicht verrechneter Leistungen Dritter mit Anzahl Stunden und Stundenansatz sowie der weiteren Ausgaben (in separatem Excel-Dokument). Aufzählung der effektiven Finanzierung: Welche Institution hat welchen Beitrag geleistet (Geld, Eigenleistung, Material, Infrastruktur etc.)? – Der Aktionsplan Holz kann verlangen, dass die Abrechnungen von der jeweiligen Institution/Firma, die Leistungen in Rechnung stellt, mit einer Unterschrift bestätigt werden müssen. – Rechnung an den Aktionsplan Holz kann grundsätzlich nur die Institution stellen, auf welche die Verfügung eröffnet wurde. Dies ist in der Regel der oder die Hauptgesuchstellende.

4. Fachlicher Schlussbericht (Forschungsbericht)

Je nach Verfügung oder Vertrag muss zusätzlich zum administrativen Schlussbericht ein fachlicher Schlussbericht oder Forschungsbericht verfasst werden. Die untenstehende Checkliste dient den Projektnehmenden als Leitfaden für die Erstellung des fachlichen Schlussberichts.

Der Projektbericht ist der Programmleitung des Aktionsplans Holz digital (Word-Dokument) und fristgerecht gemäss Verfügung oder Vertrag zuzustellen.

Elemente	Erläuterung
Titelseite	<ul style="list-style-type: none"> – Projekttitle, Verfügungs- oder Vertragsnummer, Vertragsdauer, Berichtsdatum, Berichtsautoren/-innen, Projektleitung. – Die Gestaltung der eigenen Angaben wie Logo, Adresse, Organisation/Firma/Institut/Hochschule usw. Projekttitle, Kontaktpersonen obliegt den Projektnehmenden.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> – Bericht mit Abstract, Ausgangslage, Projektziel, Zielgruppen, Methode, Projektablauf/-beschreibung, Ergebnissen, Schlussfolgerungen
Endformat	<ul style="list-style-type: none"> – Barrierefreies Word gemäss Verfügung oder Vertrag, allenfalls PDF mit automatischem Inhaltsverzeichnis. – PPT-Formate/Andere Formate nach Absprache mit der Programmleitung – Ausgedruckte Berichte der definitiven Fassungen können von der Programmleitung individuell angefordert werden. – Spezialfälle wie Websites oder Datenbanken in Absprache mit der Programmleitung.

Sämtliche Produkte aus dem Projekt (Merkblatt, Video etc.) sind der Programmleitung in der jeweils idealen Form nach Absprache abzugeben. Auf allen Produkten ist auf die Unterstützung durch den Aktionsplan Holz hinzuweisen (Logo/Vermerk BAFU APH).

5. Materialien und Produkte

Alle Unterlagen von Veröffentlichungen (digital, Print) stellen die Projektnehmenden oder ihre Subauftragsnehmenden der Programmleitung des Aktionsplans Holz unaufgefordert mit Abgabe des Schlussberichtes zur Verfügung.

In nachfolgender Liste sind relevante Aspekte aufgeführt, welche durch die Projektnehmenden zu beachten sind.

Elemente	Erläuterung
BAFU-Publikation	<ul style="list-style-type: none"> – Ist als Projektergebnis eine BAFU-Publikation geplant, ist dies rechtzeitig der Programmleitung mitzuteilen.
Materialien und Produkte	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenstellung digital. – Lieferung von zusätzlichen Materialien im Zusammenhang mit dem Projekt wie Publikationen, Medienmitteilungen, Presseauschnitte, Broschüren, Links, Videos interne Berichte usw. sowie Bildmaterial mit Legenden zum realisierten Projekt.
Bildmaterial	<ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an das Bildmaterial: digitale Form, Bildauflösung von mindestens 300 dpi (druckfähig), Autorenangabe (Name Fotografin) sowie allfälliger Copyrights, Bildlegende. – Mindestens zwei Bilder werden dem Aktionsplan Holz zur Projektkommunikation automatisch zur Verfügung gestellt.
Filetransfer	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Lieferung von digitalen Dateien über 8 MB steht der File-transfer des Bundes zur Verfügung. – Bitte vorgängig Kontakt mit der Programmleitung aufnehmen. – Der Bund hat keinen Zugang auf externe Filetransfers.

6. Kennzeichnung

Bei der Veröffentlichung von Beiträgen und Projektergebnissen, die sich in irgendeiner Form mit den geleisteten Arbeiten im Rahmen des Projektes befassen, haben die Projektnehmenden oder beauftragte Dritte diesen Beitrag immer in Beziehung zum Aktionsplan Holz zu setzen und dies gegen ausser mind. mit dem Hinweis oder dem Logo kundzutun:

6.1 Hinweis

Im Minimum ist folgender Hinweis auf dem Medium anzubringen:

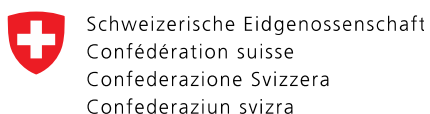
«Dieses Projekt wurde realisiert mit Unterstützung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) im Rahmen des Aktionsplans Holz».

Dies gilt für jede Art von Medien, gedruckte und elektronische (Flyer, Bücher, Internetseiten, Social Media, Videos, Medienmitteilungen usw.) sowie für Schulungs- und Informationsanlässe (z.B. PPT-Präsentationen). Die Projektnehmenden respektive ihre beauftragten Dritten haben vorweg die Programmleitung Aktionsplan Holz zu orientieren und der Programmleitung unaufgefordert eine Kopie des fraglichen Beitrages zur Verfügung zu stellen.

6.2 BAFU-Logo

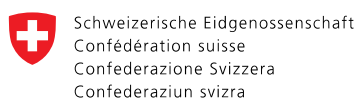
Die Verwendung des Logos bedarf der vorgängigen Zustimmung des BAFU. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Druck resp. der online Schaltung beantragt werden.

Logo BAFU APH (hoch):



Bundesamt für Umwelt BAFU
Aktionsplan Holz

Logo BAFU APH (quer):



Bundesamt für Umwelt BAFU
Aktionsplan Holz

Vorgehen für die Freigabe:

- Logo/Vermerk BAFU APH auf Medium gemäss Vorgaben einsetzen.
- Medium (Ausschnitt) 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung zur Freigabe an aktionsplan-holz@bafu.admin.ch senden.
- Eine schnellere Freigabe ist mittels früher Vorankündigung möglich.

Anhang 7: Weitere Fördermöglichkeiten

Neben dem Aktionsplan Holz gibt es weitere Fördermöglichkeiten des Bundes für Wald- und Holzthemen. Eine Übersicht wird im Folgenden gegeben. Die bundesinterne Koordination wird sichergestellt.

Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz (WHFF-CH)

Die Wald- und Holzforschungsförderung Schweiz unterstützt Projekte, welche die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft verbessern. Die Beitragshilfen sind als Starthilfe gedacht und sollen die Selbsthilfe und die finanzielle Beteiligung Dritter auslösen. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/bildung--forschung-und-wissenstransfer/wald-und-holzforschungsfoerderung.html>

NFA-Programm Waldbewirtschaftung

Mit der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)» erfolgt die Abwicklung der Subventionierung seit dem 1.1.2008 leistungsorientiert im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen. Die Programmvereinbarungen werden zwischen dem Bund und den Kantonen abgeschlossen. Antragstellende müssen sich an die kantonalen Forstämter wenden. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wald/fachinformationen/strategien-und-massnahmen-des-bundes/programmvereinbarungen-wald.html>

Umwelttechnologieförderung (UTF)

Das Bundesamt für Umwelt fördert mit der Umwelttechnologieförderung die Entwicklung von Technologien, Anlagen, Verfahren und Produkten (Güter und Dienstleistungen), mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert wird. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/bildung/innovation/umwelttechnologieforderung.html>

Technologiefonds

Mit einem Technologiefonds fördert der Bund Innovationen, die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch reduzieren, den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen. Bürgschaften erleichtern es innovativen Unternehmen, Darlehen aufzunehmen. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/technologiefonds.html>

Programm «Energie Schweiz» (BFE)

Der Aktionsplan Holz weist vielfältige Schnittstellen mit Programmen des Bundesamts für Energie (BFE) auf. Insbesondere das Programm «Energie Schweiz» unterstützt Projekte, welche sich mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien befassen. <https://www.energieschweiz.ch/home.aspx>

Plattform für Regionalentwicklung «Regiosuisse» (SECO und ARE)

Die Plattform für Regionalentwicklung in der Schweiz «Regiosuisse» unterstützt Menschen, die in der Regionalentwicklung tätig sind mit einem Wissens- und Netzwerkmanagement. Neben dem werden auch unterschiedliche Projekte im Bereich der Regionalentwicklung unterstützt. <https://regiosuisse.ch/>

Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung

Innosuisse ist die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung. Sie fördert wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft und stärkt damit die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Schweiz. Innosuisse hilft bei Innovationsprojekten, Unternehmensgründungen, Partnersuche und der internationalen Vernetzung. <https://www.innosuisse.ch/inno/de/home.html>

Bern, September 2021 (V1.2)